HEISSE KURSAWE EVERSHEDS

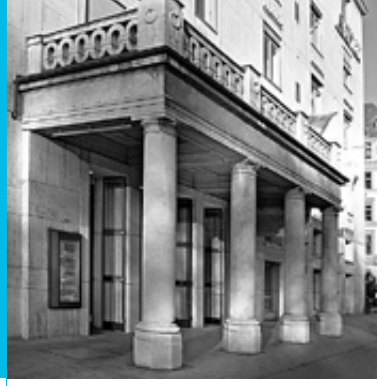

Kanzlei News

Januar Nr. 08/09

Im Fokus

2 **Aktuelles**

Erleichterung für Anlageberater

5 **Kompetenz**

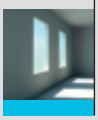

Schönheitsreparaturen in Gewerberäumen

7 **Internes**

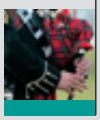

Eversheds eröffnet Büro in Schottland

Bereit für Neues

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

die vergangenen Monate waren nicht nur aufgrund der Finanzkrise turbulent. Aus rechtlicher Sicht sind für dieses Jahr wieder umfangreiche Gesetzesänderungen geplant, die für Sie persönlich oder für Ihr Unternehmen relevant sein könnten. Damit Sie gut durch die Stromschnellen kommen, möchten wir Sie mit ein paar wertvollen Tipps unterstützen.

Dr. Matthias Heisse, Managing Partner

Mit der 8. Ausgabe unserer Kanzlei News möchten wir Sie nicht nur über Neuerungen informieren, sondern Ihnen darüber hinaus Einblicke in unsere Kanzlei geben. Wir freuen uns, Ihnen an dieser Stelle mitteilen zu können, dass wir mit der Eröffnung eines Büros in Schottland unsere internationale Präsenz weiter stärken konnten.

Wir hoffen, Ihnen mit der heutigen Ausgabe unserer Kanzlei News eine interessante und nützliche Lektüre bieten zu können und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr

Dr. Matthias Heisse

Die Erbschaftsteuerreform

Gesetzesentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer-, Schenkungsteuer- und Bewertungsrechts beschlossen.

Der Bundestag hat am 27.11.2008 den Gesetzesentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer-, Schenkungsteuer- und Bewertungsrechts beschlossen, dem der Bundestag am 05.12.2008 zustimmte. Das neue Gesetz soll zum 01.01.2009 in Kraft treten. Gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf enthält der neue Gesetzesentwurf wesentliche Änderungen.

Steuerbefreiung für selbstgenutzte Familienwohnheime

Die Schenkung des Familienwohnheims an den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner bleibt auch künftig steuerfrei. Neu ist, dass künftig auch die Vererbung einer vom Erblasser zu Wohnzwecken selbstgenutzten Immobilie an den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder an Kinder und Enkel, deren Eltern vorverstorben sind, steuerfrei ist. Bei der Vererbung des Familienwohnheims an Kinder und Enkel, deren Eltern vorverstorben sind, wird die Steuerbefreiung jedoch nur insoweit gewährt, als die Wohnfläche der Immobilie 200 qm nicht übersteigt. Bei größeren Wohnflächen ist der anteilige Grundstückswert, der auf die 200 qm übersteigende Wohnfläche entfällt, zu versteuern. In beiden Fällen gilt: Der Erwerber muss die Immobilie für einen Zeitraum von zehn Jahren

▶ Fortsetzung Seite 4

Vereinfachte Beteiligungsmöglichkeiten für Aktionäre

Gesetzgeber plant Neuerungen für die Hauptversammlung.

Der vom Bundeskabinett am 05.11.2008 beschlossene Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) bringt bedeutende Neuerungen des Aktiengesetzes mit sich. Ziel ist es unter anderem die Aktionärsrechte innerhalb der Europäischen Union zu vereinheitlichen und zu stärken, die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern und die Verbreitung von Informationen durch elektronische Medien zu verbessern. Weiterhin zielt der Gesetzesentwurf auf eine erhöhte Präsenz bei

Dr. Thomas Scharpf, Gesellschaftsrecht

Hauptversammlungen durch ein einfacheres Vollmachtsstimmrecht der Banken. Schließlich sollen die mit Anfechtungsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse verbundenen Blockademöglichkeiten bei eintragungspflichtigen Maßnahmen durch eine Reform des Freigabeverfah-

▶ Fortsetzung Seite 6

Erleichterung für Anlageberater

zum Urteil des BGH vom 07.10.2008, XI ZR 89/07

Ein Kunde der Anlageberatung muss über die Risiken des Produktes aufgeklärt werden. Hierfür muss sich der Berater im Vorfeld der Beratung Informationen über die Anlage beschaffen und das Produkt auf Risiken hin prüfen. Der Umfang der Pflicht zur Informationsbeschaffung ist nunmehr erleichtert worden.

Beachtenswerte Wirtschaftspresse

Dr. Justus Froehlich, LL.M. Kapitalmarktrecht/Corporate Finance

Seit 1993 hat der BGH in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die einschlägige Wirtschaftsfachpresse, auch Negativberichte, auszuwerten sind. Strittig war bislang, in welchem Umfang veröffentlichte Negativberichte auch von notorischen Publikationen zu berücksichtigen sind. Hierzu hat nun der BGH entschieden, dass die gebotene Auswertung „zeitnahe und gehäufte" Berichte wie z.B. von der Börsenzeitung, der FAZ oder des Handelsblatts einschließen sollte.

Ausgeschlossene Negativberichte

Dagegen müssen nicht alle Negativberichte automatisch bekannt sein. Sie sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nachweisbar dem Anlageberater bekannt sind oder mit einer gewissen Häufigkeit auftreten, so dass sie ihm nicht entgehen konnten. Im Ergebnis ist damit vielen Publikationen, die sich als angebliche Finanzmarkt-Pflichtlektüre betrachten, deutlich die Luft herausgenommen worden. Es bleibt abzuwarten, wie einschlägige Publikationen darauf reagieren werden.

Für die Anlageberatungsbranche jedenfalls bedeutet die Rechtsprechung, dass in einem vernünftigen Maße die rechtlich gebotenen Informationen eingeholt werden können, ohne das Damoklesschwert einer latenten Haftung wegen Unkenntnis vereinzelter Negativberichte fürchten zu müssen. §

Neues Forderungssicherungsgesetz gilt seit 01.01.2009

Änderungen im Werkvertragsrecht sollen Auftragnehmer, vor allem in der Baubranche, besser vor Forderungsausfällen schützen.

Der Intention folgend, insbesondere Unternehmer des Baugewerbes vor erheblichen Liquiditätsproblemen aufgrund hoher Außenstände besser zu schützen, hat der Gesetzgeber am 28.10.2008 das Forderungssicherungsgesetz verkündet. Es sieht Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie einiger Nebengesetze vor.

Änderungen im BGB

Durch eine Änderung des § 632a BGB wird für den Auftragnehmer die Geltendmachung von Abschlagszahlungen erleichtert. Für Nachunternehmer in Lieferketten wird die Fälligstellung ihrer Forderungen vereinfacht. Darüber hinaus wird der mögliche Druckzuschlag bei vorhandenen Mängeln vom Dreifachen auf das Doppelte der zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten reduziert und flexibilisiert. Das Institut der Fertigstellungsbescheinigung (§ 641a BGB) wird mangels Praxisrelevanz gestrichen. Für den Fall der freien Auftraggeberkündigung wird dem Auftragnehmer eine Vermutung eingeräumt, in welcher Höhe ihm aus dem noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung eine Vergütung zusteht. Schließlich wird der Anspruch auf Bauhandwerkersicherung des § 648a BGB als echter Anspruch ausgestaltet, wobei dem Sicherungsverlangen Gegenansprüche auf Erfüllung oder Mängelbeseitigung nur noch in begrenztem Umfang entgegengehalten werden können. Außerdem wurde das weitgehend unbekannte Bauforderungssicherungsgesetz modernisiert.

Unabhängig von diesen Gesetzesänderungen wird es jedoch wohl dabei bleiben, dass die Sicherung der Zahlungsansprüche vieler Handwerksbetriebe oft vor allem daran scheitert, dass diese schlicht keine Kenntnis über die bestehenden Möglichkeiten der Sicherung ihrer Forderungen haben oder diese aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht nutzen.

Carsten Eichler, Baurecht

Privilegierung der VOB/B

Durch das Forderungssicherungsgesetz wird darüber hinaus klargestellt, dass die Privilegierung der VOB/B gegenüber Verbrauchern entfällt, gegenüber gesetzlichen Unternehmen oder öffentlicher Hand wird sie hingegen gesetzlich klargestellt, sofern die VOB/B insgesamt einbezogen wird.

Es ist zu empfehlen, Bauverträge im Hinblick auf das Forderungssicherungsgesetz zu prüfen, mindestens gegenüber Verbrauchern. §

Bonusanspruch bei unterlassener Zielvereinbarung

Unzureichende Regelungen in Arbeitsverträgen bergen Schadensersatzrisiken.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BAG (Urteil v. 12.12.2007 - 10 AZR 97/07), hat der Arbeitnehmer nach Ablauf der Zielperiode grundsätzlich Anspruch auf Schadensersatz, wenn entgegen einer arbeitsvertraglichen Abrede keine Verhandlungen über eine Zielvereinbarung geführt werden, deshalb für eine Zielperiode keine Vereinbarung getroffen wurde und der Arbeitgeber ihr Nichtzustandekommen zu vertreten hat.

Risiken für Arbeitgeber

Zielvereinbarungen sind ein beliebtes Mittel, um Leistungsanreize zu schaffen und die Motivation der Mitarbeiter zu erhöhen. Meist wird zwischen den Parteien im Arbeitsvertrag nur abstrakt geregelt, dass die Möglichkeit besteht, einen Bonus als variablen Vergütungsbestandteil zu erlangen und auf eine gesondert abzuschließende Zielvereinbarung verwiesen.

Ist im Arbeitsvertrag eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bestimmung der Ziele für das laufende Jahr enthalten oder verpflichtet sich der Arbeitgeber innerhalb des Arbeitsvertrages, gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Ziele zu bestimmen, kann ein Schadensersatzanspruch begründet werden, wenn der Arbeitgeber es schuldhaft unterlässt, auf die Festlegung der Ziele hinzuwirken. Bei der Beurteilung des Schadensersatzanspruches kommt es häufig darauf an, wem das Initiativrecht für den Abschluss einer Zielvereinbarung obliegt. Das Versäumnis, eine Zielvereinbarung abzuschließen, kann zur Folge haben, dass der Arbeitnehmer ohne vereinbarte Ziele so gestellt wird, als habe er seine Ziele voll erreicht.

Iris Wegele, Arbeitsrecht

Absicherung des Arbeitgebers

Für Arbeitgeber ist es daher ratsam, sich schon frühzeitig abzusichern und arbeitsvertragliche Regelungen anzupassen. Durch sie kann beispielsweise festgelegt werden, wer die Verantwortung dafür trägt, Verhandlungen über die neuen Ziele herbeizuführen. §

Exportkontrollrecht für Dual-use-Güter

EU-Ministerrat berät über gemeinsame Regelung.

Der Handel mit Gütern, die sowohl für zivile Zwecke als auch militärisch eingesetzt werden können (Dual-use-Güter), hat in den letzten Jahren aufgrund des technischen Fortschritts im Allgemeinen, speziell aber seit dem 11. September 2001 an Brisanz gewonnen. Heutzutage geht es dabei nicht mehr allein um die sprichwörtlich gewordene Düngemittelfabrik für Libyen, bei der es auf der Hand liegt, dass die dafür benötigten Chemikalien sowohl zur Produktion von Düngemitteln als auch für die Herstellung von Giftgas verwendet werden können.

Dual-use-Güter umfassen heute sehr häufig auch Software; allerdings ist dies bislang nur eingeschränkt reguliert. International wird Dual-use-Technologie durch das Wassenaar Arrangement von 1996 und die Dual-use-Verordnung 1334/2000/EG i.V.m. ihrer jeweils gültigen Aktualisierung einem strengen Exportkontrollregime unterworfen. Derzeit laufen im EU-Ministerrat die abschließenden Verhandlungen, um zu Beginn des Jahres 2009 eine grundlegende Reform zu beschließen.

Software

Bereits nach geltendem Recht fällt auch spezielle Software in den Anwendungsbereich der Verordnung. Allerdings sind davon noch Programme ausgenommen, die über eine Download-Möglichkeit über das Internet vertrieben werden (vgl. VO 1334/2000/EG, Anhang I, S. 4). Dies wird sich gem. Art. 2 lit. b iii des VO-Entwurfs zukünftig ändern. Während bislang der territoriale Ansatz der Ausfuhrkontrolle an einen gegenständlichen Grenzübertritt anknüpfte, wird zukünftig bereits die „Bereitstellung" von Software, d.h. also der Upload, einen Fall des „unverkörperten Technologietransfers" darstellen.

Michael Tegethoff, LL.M., IP/IT

Weitere Neuerungen

Außerdem werden auf EU-Ebene zukünftig Durchfuhrkontrollen sowie die Genehmigungspflicht für die *Vermittlung* (Brokering) von Gütern des Anhangs I der VO eingeführt. Sog. „Internal Compliance Programs" der Unternehmen werden nur bei Globalgenehmigungen, nicht aber bei Genehmigungen zur Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen berücksichtigt. Für die Wirtschaft erfreulich, werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein strenges Zeitmanagement für die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigungen einzuführen. §

Erbschaftsteuerreform

▶ Fortsetzung von Seite 1

weiter selbst bewohnen. Wird die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums aufgegeben, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Keine steuerschädliche Aufgabe ist der Tod des Erwerbers oder die zwingende Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen. Letztere soll laut BMF bei Erwerbern vorliegen, die Pflegestufe 3 haben. Die Steuerbefreiung wird ebenfalls nicht gewährt, wenn der Erwerber verpflichtet ist, das begünstigt erworbene Grundstück auf Dritte zu übertragen oder er es im Rahmen der Erbauseinandersetzung auf einen Miterben überträgt.

Übertragung von Betriebsvermögen

Der Erwerber von Betriebsvermögen kann künftig entweder einen Verschonungsabschlag in Höhe von 85 % beanspruchen, wenn er das Unternehmen sieben Jahre fortführt (Regelfall), oder bei zehnjähriger Fortführung eine vollständige Steuerbefreiung des Unternehmens erreichen (Option). Die (unwiderrufliche) Optierung zur vollständigen Steuerfreistellung muss spätestens bis zur formellen Bestandskraft der Steuerfestsetzung gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgen. Für den Regelfall darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen 50 %, für die Option 10 % nicht übersteigen. Neu ist, dass fremdvermietete Wohnimmobilien vom Verwaltungsvermögen dann ausgenommen sind, wenn die Überlassung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgt. Ferner zählen künftig Immobilien, die innerhalb eines Konzerns vermietet und Grundstücke, die Dritten zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden, nicht mehr zum Verwaltungsvermögen. Die Lohnsumme muss im Regelfall während der Behaltensfrist 650 %, bei der Option 1.000 % der Ausgangslohnsumme erreichen. Wie bisher ist die maßgebliche Ausgangslohnsumme aus dem Durchschnitt der Lohnsummen der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Bei beiden Optionen gibt es keine Indexierung der Lohnsumme mehr.

Anstelle des bisherigen Fallbeileffekts kommt es bei einem Verstoß gegen die Fortführungspflichten nur zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung (Abschmelzung). Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung beim Regelfall zu 14,28 %, bei der Option zu 10 %. Die Nichteinhaltung der Lohnsummenvorgaben führt nicht mehr zu einem pauschalen Verlust der Verschonung von 1/10 für jedes Jahr des schädlichen Unterschreitens, sondern kann durch höhere Lohnsummen in anderen Jahren ausgeglichen werden. Die Verschonung erlischt nun in dem Maße, in dem die tatsächliche Gesamtlohnsumme die Lohnsummenvorgabe unterschreitet.

Annett Sorman, Steuerrecht, Private Clients

Sonstige wesentliche Änderungen

Künftig kann die Steuer, die auf den Erwerb von nicht gewerblich vermieteten Wohnimmobilien sowie von zu eigenen Wohnzwecken genutztem Wohnungseigentum anfällt, zinslos gestundet werden, wenn der Erwerber einen entsprechenden Antrag stellt. Die Stundung wird nur gewährt, soweit der Erwerber die auf den Erwerb anfallende Steuer nur durch Veräußerung des Grundstücks aufbringen kann.

In Abfindungsfällen wird künftig nur der Wert der Abfindung beim Erben für die Besteuerung zugrunde gelegt. Voraussetzung ist, dass es sich um die Abfindung für einen von Todes wegen erworbenen Gesellschaftsanteil handelt, der bei Erwerb eingezogen wurde oder vom Erwerber aufgrund des Gesellschaftsvertrages unverzüglich nach dem Erwerb auf Mitgesellschafter zu übertragen war. Der Differenzbetrag aus dem Verkehrswert der Beteiligung und des Abfindungswerts ist von den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung als Erwerb zu versteuern. §

Schönheitsreparaturen in Gewerberäumen

Weitreichende Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Bereich der Gewerbemiete zu Schönheitsreparaturen.

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung (XII ZR 84/06) vom 08.10.2008 zu starren Fristen bei Schönheitsreparaturen (Maler- und Streicharbeiten) in Gewerbemieträumen geäußert.

Bisherige Vertragspraxis

In einer Vielzahl von Gewerbemietverträgen hat der Vermieter die Durchführung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter übertragen und gibt feste Fristen für den Mieter vor, innerhalb derer die Schönheitsreparaturen durchgeführt werden müssen, ohne auf einen konkreten Bedarf – also eine Erforderlichkeit der späteren Renovierungsarbeiten – abzustellen (sogenannte „starre Fristen“).

Änderungen durch das Urteil

Im zugrunde liegenden Streitfall ging es um die Frage, ob Schönheitsreparaturen vom Vermieter über starre Fristen eingefordert werden können, ohne den aktuellen Erhaltungszustand der Mieträume zu berücksichtigen. Konkret ging es um eine Formulierung im Gewerbemietvertrag, wonach der Mieter auf eigene Kosten Bad, Küche und WC alle drei Jahre und die restlichen Räume alle fünf Jahre von Fachhandwerkern renovieren lassen sollte.

Grundsätzlich obliegt dem Vermieter die Durchführung der Schönheitsreparaturen. Die langjährige Rechtsprechung hat es aber gebilligt, dass der Vermieter dem Mieter die Durchführung der Schönheitsreparaturen im Mietvertrag auferlegt. Da es sich bei den Mietverträgen in der Regel um vorformulierte Vertragswerke handelt, sind diese als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzustufen. Dies hat rechtlich zu Folge, dass die in den Mietverträgen verwendeten Formulierungen einer Überprüfung anhand der entsprechenden Regelungen standhalten müssen. So sind sogenannte Formularklauseln nach § 307 BGB unwirksam, wenn sie eine der am Vertrag beteiligten Parteien gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine solche Benachteiligung besteht nach § 307 Abs. 2 BGB dann, wenn die gewählte Formulierung nicht mit dem gesetzlichen Grundgedanken der betroffenen Bestimmung zu vereinbaren ist.

Alexandra Watzlawek, Mietrecht

Der Bundesgerichtshof hält bei starren Fristen eine solche unangemessene Benachteiligung für gegeben, da dem Mieter der Einwand genommen wird, die Mietsache sei überhaupt nicht renovierungsbedürftig. Auch die allgemein geringere Schutzbedürftigkeit eines Geschäftsraummieters kann starre Fristen für die Durchführung von Schönheitsreparaturen nicht rechtfertigen, da auch ein gewerblicher Mieter regelmäßig nicht davon ausgeht, dass er die übernommenen Schönheitsreparaturen allein nach einem starren Fristenplan und völlig unabhängig vom Erhaltungszustand der Räume schuldet.

Überraschend kommt diese Entscheidung nicht. Bereits seit 2004 existiert im Wohnraummietrecht eine solche Grundentscheidung des Bundesgerichtshofes zu starren Fristen, der sich der für das Gewerbemietrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofes nunmehr angeschlossen hat.

Zukünftige Vertragspraxis

Vermieter sollten zukünftig darauf achten, die Formulierungen für die Übertragung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu gestalten. Sollte eine Schönheitsreparaturklausel dennoch starre Fristen enthalten, hat dies zur Folge, dass die gesamte Klausel zur Übertragung der Schönheitsreparaturen unwirksam ist, mit der Folge, dass der Vermieter selbst die Schönheitsreparaturen ausführen muss. Bei bestehenden Mietverträgen bietet sich eine Überprüfung der Schönheitsreparaturklauseln an.

Mieter, die ihren Gewerbemietvertrag bereits seit längerem abgeschlossen haben, sollten vor Auszug aus den Mieträumlichkeiten diesen gründlich prüfen lassen, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit der enthaltenen Schönheitsreparaturklausel. §

Service

Für weitere Fragen zu diesem Thema steht Ihnen gerne Frau Alexandra Watzlawek zur Verfügung.

a.watzlawek@heisse-kursawe.com

Vereinfachte Beteiligungsmöglichkeiten für Aktionäre

Fortsetzung von Seite 1

rens eingeschränkt werden. Das Gesetz soll noch 2009 in Kraft treten, so dass der Gesetzgebungsprozess mit Blick auf die Hauptversammlungssaison 2009 genau verfolgt werden sollte.

Veröffentlichung im Internet

Künftig sollen alle hauptversammlungsrelevanten Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Die Auslage in den Geschäftsräumen erfolgt demnach nur noch freiwillig und zusätzlich, nicht aber alternativ zur Veröffentlichung im Internet. Börsennotierte Aktiengesellschaften müssen unter anderem neben der Gesamtzahl der Stimmrechte und den Formularen für die Stimmvertretung innerhalb von sieben Tagen nach der Hauptversammlung die festgestellten Abstimmungsergebnisse auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Bekanntmachung der Einberufung

Börsennotierte Gesellschaften mit Inhaberaktien müssen die Einberufung Medien zuleiten, die eine europaweite Verbreitung garantieren. Hier muss abgewartet werden, ob der elektronische Bundesanzeiger den erforderlichen Service anbietet. Fristen für die Ausübung der Aktionärsrechte müssen in der Einberufung konkret benannt werden und der letzte Tag, an dem ein Verlangen gestellt werden kann, muss mit einem Datum bezeichnet werden.

Einheitliche Fristenberechnung

Eine wesentliche Vereinfachung bringt die Reform sämtlicher Fristen. Alle Fristen und Termine, die die Hauptversammlung betreffen, werden künftig vom Versammlungstag zurückberechnet.

Briefwahl und Online-Teilnahme

Die Satzung der Gesellschaft kann vorsehen, dass Aktionäre auch ohne körperliche Anwesenheit (z.B. per Briefwahl oder Online) an der Hauptversammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können. Dies soll nicht nur für die Ausübung der Stimmrechte, sondern ebenso für die Ausübung des Frage- und Rederechts gelten. Eine solche Öffnung der Hauptversammlung mittels Satzungsregelung sollte sorgfältig abgewogen werden, da sich hierdurch viele Folgefragen stellen. Kleinere und mittelgroße Aktiengesellschaften sollten daher nur Teilbereiche öffnen.

Änderung des Depotstimmrechts

Der Gesetzesentwurf sieht auch Erleichterungen für die Ausübung des Depotstimmrechts der Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen vor. So kann die Bank dem Aktionär eigene Abstimmungsvorschläge unterbreiten. Wenn der Aktionär keine anders lautende Einzelweisung erteilt hat, stimmt die Bank in diesem Sinne ab. Gleichzeitig muss sie auch die Weiterleitung der Vollmacht an einen vom Aktionär benannten Vertreter, insbesondere an eine Aktionärsvereinigung anbieten. Diese Dienstleistung erleichtert es dem Aktionär, die Stimmrechtsausübung für sein gesamtes Depot zu delegieren. Diese Vereinfachung zielt darauf, die Teilnahme der Kreditinstitute an Hauptversammlungen wieder zu erhöhen und zu vermeiden, dass Stimmrechte aufgrund des Aufwands unausgeübt bleiben. Damit soll insgesamt die Präsenz auf Hauptversammlungen gesteigert werden.

Straffung des Freigabeverfahrens

Zudem wird das Freigabeverfahren, mit dem nach Anfechtungsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse die vorzeitige Eintragung von bestimmten Strukturmaßnahmen herbeigeführt werden kann, gestrafft. Beispielsweise erfolgt die Eintragung der Maßnahme schon dann, wenn der Anfechtungskläger nicht darlegen kann, dass er seit Einberufung der Hauptversammlung mindestens einen anteiligen Betrag von EUR 100 am Grundkapital (= 100 Aktien) hält. Zudem sollen die Beschwerdemöglichkeiten im Freigabeverfahren gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landgerichts stark eingeschränkt werden. §

ARUG – Praxisseminare

München, 21.01.2009
Heisse Kursawe Eversheds, Maximiliansplatz 5, 80333 München

Mannheim, 27.01.2009
PR im Turm, Römerstr. 72-74, 68259 Mannheim

Hamburg, 11.02.2009
Mövenpick Hotel, Sternschanze 5, 20357 Hamburg

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage unter
www.heisse-kursawe. com
unter der Rubrik Veranstaltungen.

Eversheds eröffnet Büro in Schottland

Bedarf für Kanzlei mit internationaler Erfahrung wird von Eversheds-netzwerk weiter bedient.

Die internationale Kanzlei Eversheds wächst auch im Jahr 2009 weiter und eröffnet im Januar ein eigenes Büro in Schottland. Das Eversheds Netzwerk umfasst damit nunmehr 40 Büros in 25 Ländern in Europa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien.

Das neue Büro wird von zwei ehemaligen Partnern der Kanzlei McGrigors aufgebaut, die bereits im Juni zu Eversheds wechselten. McGrigors ist eine der größten Kanzleien Schottlands. Standort der neuen Kanzlei wird Edinburgh sein. Die Finanzmetropole ist eine der ältesten Universitätsstädte Europas und bietet als Wirtschafts- und Forschungsstandort ein hervorragendes Umfeld für Wirtschaftskanzleien mit internationaler Ausrichtung.

Dr. Matthias Heisse, Managing Partner von Heisse Kursawe Eversheds, begrüßte die Eröffnung des neuen Büros im Norden Großbritaniens und sagte in Bezug auf den neuen Zuwachs: „Schottland ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort. Es gibt dort bisher nur wenige internationale Kanzleien. Wir wissen aber, dass viele schottische Unternehmen eine Kanzlei benötigen, die ausgeprägte internationale Erfahrung mitbringt und dazu vor Ort ist. Mit der Eröffnung eines eigenen Büros in Schottland können wir zukünftig dort ansässigen Unternehmen einen optimalen Service anbieten und ihnen auch bezüglich länderübergreifender Rechtsfragen helfen."

Die offizielle Eröffnung der Kanzlei ist für Januar 2009 geplant. §

Impressum

Heisse Kursawe Eversheds
Rechtsanwälte Partnerschaft
Maximiliansplatz 5
80333 München

Tel.: +49 89 545 65 0
Fax: +49 89 545 65 201
E-Mail: munich@heisse-kursawe.com
www.heisse-kursawe.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Axel Zimmermann

Projektleitung: Daniela Vogt

Druck:
Fibo Druck- und Verlags GmbH

Fotos:
Heisse Kursawe Eversheds,
iStockphoto

Disclaimer: Der Inhalt dieser Kanzlei News stellt keine Rechtsberatung dar, erfolgt nur zur allgemeinen Information und kann eine am Einzelfall ausgerichtete Rechtsberatung nicht ersetzen.

Auszeichnungen

Heisse Kursawe Eversheds gehört auch 2008 zu den größten und erfolgreichsten Kanzleien in Deutschland. Im vergangenen Jahr hat sich die Kanzlei erneut personell verstärkt und ihre Position verfestigt.

Den Erfolg bestätigt nicht nur das Ranking im JUVE-Handbuch 2008/2009. „Dem entspricht das Lob von Mandanten, es gebe hier für jeden Bereich einen kompetenten Ansprechpartner", zitiert das Handbuch für Wirtschaftskanzleien.

Bei den British Legal Awards 2008 wurde Eversheds als Kanzlei des Jahres ausgezeichnet. §

Neu bei Heisse Kursawe Eversheds

Herzlich Willkommen heißen wir unsere neuen Anwältinnen und Anwälte.

Brigitte Münch, IP

Martina Fronia, M.A., IP

Stephan Jung, Baurecht

Bernadette Fetsch, LL.M, Baurecht/Real Estate

Mehr Informationen zu unseren Anwältinnen und Anwälten finden Sie unter www.heisse-kursawe.com. §

Workshop: Arbeitsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf die Krise

Jeder spricht von Krise – wir möchten Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie flexibel auf Umsatz- und Auftragsrückgang reagieren können.

In unserer Sonderveranstaltung stellen wir Ihnen folgende Themen vor:

Allgemeine Maßnahmen:

- Kurzarbeit
- Nutzung von Urlaubskonten
- flexible Arbeitszeitsysteme
- Maßgeschneiderter Einsatz der Leiharbeit
- Optimierung der Belegschaftsstruktur über verhaltens- und personenbedingte Kündigung
- Reduzierung von Arbeitsentgelt
- Aufhebungsvertrag als Abbauinstrument
- Altersteilzeit
- Befristung von Arbeitsverhältnissen

Rationalisierungsmaßnahmen:

- Personalabbau im Kleinen und im Großen
- Strategische unternehmensorientierte Planung der Rationalisierungsmaßnahme
- Voraussetzungen der betriebsbedingten Kündigung

Termin: 18.02.2009 §

Dr. Susanne Giesecke, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Erweitern Sie Ihre Kompetenz

Auszug aus unserem Veranstaltungskalender:

Thema	Referent	Ort	Datum
ARUG Praxisseminar	• Dr. Matthias Heisse, • Dr. Achim Biedermann • Dr. Dirk Zetzsche, LL.M.	München	21.01.2009 15.00 – 18.00 Uhr
ARUG Praxisseminar	• Dr. Matthias Heisse, • Dr. Achim Biedermann	Mannheim	27.01.2009 15.00 – 18.00 Uhr
ARUG Praxisseminar	• Dr. Matthias Heisse, • Dr. Achim Biedermann	Hamburg	11.02.2009 15.00 – 18.00 Uhr
Arbeitsrecht für die Praxis	• Dr. Susanne Giesecke	München	12.02.2009 9.00 – 17.00 Uhr
Arbeitsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf die Krise	• Dr. Susanne Giesecke	München	18.02.2009 9.00 – 17.00 Uhr
Der M&A-Vertrag in der Praxis (Euroforum Veranstaltung)	• Dr. Christophe Samson, u.a.	Köln	03./04.03.2009 9.00 – 17.30 Uhr
Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtschutz (FORUM Institut für Management - Praxisseminar)	• Axel Zimmermann • Dr. Helmut Lieber	München	24.09.2009 09.00 – 17.00 Uhr
Arbeitsrechtliches Symposium	• u.a. Dr. Stefan Kursawe • Prof. Dr. Burkhard Boemke	München	14.10. oder 15.10.2009 ab 17.00 Uhr

EXKLUSIVE INHOUSE-SEMINARE

Auf Anfrage bieten wir Ihnen alle Workshops oder auch andere Themen Ihrer Wahl als interne Veranstaltung in Ihrem Hause an.
Frau Daniela Vogt hilft Ihnen gerne weiter.
Sie erreichen sie telefonisch unter +49 89 545 65 233 oder per E-Mail: d.vogt@heisse-kursawe.com.

Melden Sie sich an!

1. IM INTERNET

auf www.heisse-kursawe.com finden Sie unter News unsere Teilnahmebedingungen und unser Online-Anmeldeformular.

2. TELEFONISCH

unter +49 89 545 65 0 hilft Ihnen unser Team an der Zentrale weiter.